



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
für die Förderung
Sozialökonomischer Betriebe
(SÖB)**

Gültig ab: 1. Dezember 2020
Nummerierung: AMF/22-2020
GZ: BGS/AMF/0702/9948/2020

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9948/2019, AMF/16-2019

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 12.11.2020

Datum der Unterzeichnung: 12.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	REGELUNGSGEGENSTAND	4
3.	REGELUNGSZIELE	4
3.1.	REGELUNGSZIEL	4
3.2.	GLEICHSTELLUNGSZIEL	4
3.3.	EFQM	4
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
5.	ADRESSATINNEN.....	5
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN.....	5
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	5
6.2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE LEISTUNGEN	6
6.2.1.	<i>Integration in das Erwerbsleben.....</i>	6
6.2.2.	<i>Vorbereitungsmaßnahme.....</i>	6
6.2.3.	<i>Ausstieg aus dem Erwerbsleben.....</i>	6
6.2.4.	<i>Trainingmaßnahme.....</i>	7
6.3.	WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN	7
6.4.	FINANZIERUNG DURCH DAS AMS	7
6.5.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	8
6.6.	VERWEILDAUER.....	8
6.6.1.	<i>Verweildauer der Transitarbeitskräfte.....</i>	8
6.6.2.	<i>Verweildauer von TeilnehmerInnen an einer Vorbereitungsmaßnahme</i>	8
6.6.3.	<i>Verweildauer von Pensionstransitkräften</i>	9
6.6.4.	<i>Verweildauer von Trainingskräften.....</i>	9
6.7.	BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER	9
6.8.	FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	10
6.8.1.	<i>Betriebskonzept.....</i>	10
6.8.2.	<i>Qualitätsmanagementsystem.....</i>	11
6.9.	HÖHE DER BEIHILFE.....	11
6.9.1.	<i>Wirtschaftliches Mindesterfordernis</i>	11
6.9.2.	<i>Beihilfenteilbetrag für den laufenden Betrieb</i>	12
6.9.2.1.	Personalaufwand	13
6.9.2.1.1.	Transitarbeitskräfte.....	14
6.9.2.1.2.	Schlüsselkräfte	14
6.9.2.2.	Abschreibungen.....	15
6.9.2.3.	Beiträge für die Mitgliedschaft bei Dachverbänden.....	15
6.9.2.4.	Anerkennung von Zinsaufwand (Fremdfinanzierungsaufwand)	15
6.9.2.5.	Zukauf von Leistungen.....	15
6.9.3.	<i>Beihilfenteilbetrag für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen</i>	16
6.9.4.	<i>Beihilfenteilbetrag für Abfertigungszahlungen</i>	16
6.9.5.	<i>Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung investiver Maßnahmen.....</i>	17
6.9.6.	<i>Beihilfenteilbetrag für Betriebsmittel</i>	17
6.10.	DAUER DER BEIHILFE	17
7.	VERFAHREN	18
7.1.	BEGEHRENSEINBRINGUNG	18
7.2.	BEGEHRENTScheidung	18
7.2.1.	<i>Entscheidungskriterien</i>	18
7.2.1.1.	Arbeitsmarktpolitische Gesamtbeurteilung.....	18
7.2.1.2.	Beteiligung der Länder und Gemeinden.....	19
7.2.2.	<i>Beihilfenbewilligung/Förderungsvertrag.....</i>	19
7.2.3.	<i>Besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für investive Maßnahmen (siehe auch Punkt 6.9.5.)</i>	21

7.3.	VERBUCHUNG DES FÖRDERUNGSaufwandes	21
7.4.	BEIHILFENAUSZAHLUNG	21
7.5.	PRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNGSQUALITÄT	22
7.6.	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	22
7.6.1.	Behandlung von Überschüssen	23
7.6.2.	Behandlung von Abgängen	23
7.7.	MONITORING UND CONTROLLING	24
7.8.	MAßNAHMENERFOLG	24
7.9.	ARBEITSMARKTERFOLG (ÖSTERREICHWEIT EINHEITLICHER INDIKATOR)	25
7.10.	TEILNAHMEZUFRIEDENHEIT	26
7.11.	MAßNAHMENBETREUUNG	26
7.12.	ABWICKLUNG IM AMS-EDV SYSTEM	27
7.12.1.	Eintragungen im PST	27
7.12.2.	EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)	27
7.12.3.	EDV-Abwicklung im Teilnahmeadministrationssystem (TAS)	28
7.12.3.1.	Zu- und Abbuchungen von TeilnehmerInnen	29
7.12.3.2.	Betreuung von Maßnahmen/Veranstaltungen im TAS	29
7.12.4.	EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	29
7.13.	ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN FÜR DENSELBE FÖRDERUNGSGEGENSTAND	29
8.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	30
9.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	30
10.	ERLÄUTERUNGEN	30
10.1.	ZU PUNKT 3.3. (EFQM)	30
10.2.	ZU PUNKT 6.2.1. (INTEGRATION IN DAS ERWERBSLEBEN)	31
10.3.	ZU PUNKT 6.6.3 (VERWEILDAUER VON PENSIONSTRANSITKRÄFTEN)	32
10.4.	ZU PUNKT 6.9.2. (BEIHILFENTEILBETRAG FÜR DEN LAUFENDEN AUFWAND)	32
10.5.	ZU PUNKT 6.9.2.3. (ANERKANNTE DACHVERBÄNDE)	32
10.6.	ZU PUNKT 6.9.2.5. (ZUKAUF VON LEISTUNGEN)	33
10.7.	ZU PUNKT 6.9.3. (BEIHILFENTEILBETRAG FÜR GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN)	33
10.8.	ZU PUNKT 6.9.4. (BEIHILFENTEILBETRAG FÜR ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN)	33
10.9.	ZU PUNKT 7.2.2. (BEIHILFENBEWILLIGUNG/FÖRDERUNGSVERTRAG)	33
10.10.	ZU PUNKT 7.6. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG) GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ABRECHNUNG	34
10.11.	ZU PUNKT 7.6. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG) ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB	35
10.12.	ZU PUNKT 7.6. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG) ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR INVESTIVE MAßNAHMEN	35
10.13.	ZU PUNKT 7.6. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG) ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR EINEN ALLFÄLLIGEN BETRIEBSMITTELBEDARF	35
10.14.	ZU PUNKT 7.12.3. EDV-ABWICKLUNG IM TEILNAHMEADMINISTRATIONSSYSTEM (TAS)	36
11.	ANHANG	36

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

Sie wurde vom Verwaltungsrat am 2020 beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Sozialökonomische Betriebe

Kurzbezeichnung: SÖB

Regelungsgegenstand ist die Förderung der Beschäftigung von arbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen (in der Folge Transitarbeitskräfte (TAK) genannt), in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben von gemeinnützigen Trägern.

3. REGELUNGSZIELE

3.1. Regelungsziel

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung von Förderungen an Sozialökonomische Betriebe, wobei die Bestimmungen der „Bundesrichtlinie Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP) (AV-SÖB/GBP)“ zu berücksichtigen sind.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3.2. Gleichstellungsziel

Erhöhung der Frauenbeschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Frauen soll der Zugang zu SÖB gleichrangig ermöglicht werden.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 4a „Externe Partnerschaften werden gemanagt“ und 5a und 5b „Prozesse“ Rechnung getragen.¹

¹ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.1.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. § 32 (3) AMSG

5. ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice, die auf Ebene der Landesgeschäftsstelle mit den Aufgaben der Arbeitsmarktförderung und auf Ebene der Regionalen Geschäftsstelle mit der Beratung und Betreuung von vorgemerkten arbeitslosen Personen betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll (Vermittlungsunterstützung). Sozialökonomische Betriebe operieren unter Marktbedingungen. Sie haben den sozialen Auftrag, vor allem Personen mit eingeschränkter Produktivität bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzungen in den regulären Arbeitsmarkt sind.

Für die KundInnengruppe, die „Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Wahrung der Arbeitsmarktchancen“ in Anspruch nehmen (BBEN-KundInnen²) ist das Ziel das Wahren der Chancen auf stufenweise Integration in den Arbeitsmarkt.

Die sich daraus ergebenden Aufgaben für SÖB sind:

- die Bereitstellung von befristeten Arbeitsplätzen;
- die Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes;
- die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Reintegration der befristet Beschäftigten in den regulären Arbeitsmarkt;
- die Verbesserung der Reintegrationschancen der Transitarbeitskräfte durch gezielte Qualifizierung;
- die Bereitstellung von befristeten Trainingsplätzen für BBEN-KundInnen.

² siehe Erläuterungen Punkt 10.2.

6.2. Arbeitsmarktpolitische Leistungen

6.2.1. Integration in das Erwerbsleben

Die Beschäftigung erfolgt in Form eines Dienstverhältnisses. Die Arbeitsleistung für den/die DienstgeberIn steht dabei im Vordergrund.³

Die wesentlichen Merkmale sind:

- die befristete Beschäftigung von schwer vermittelbaren Personen (Transitfunktion mit bewusst gestaltetem Einstieg und Ausstieg);
- die Bereitstellung eines Pakets von sozialpädagogischer Betreuung und Aus- und Weiterbildung im Sinne der „Bundesrichtlinie Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP) (AV-SÖB/GBP)“ das darauf ausgerichtet ist, die Vermittlungsfähigkeit der auf Transitarbeitsplätzen beschäftigten Personen (Transitarbeitskräfte) entscheidend zu verbessern.

Werden Vermittlungstätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) durchgeführt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 AMFG (Arbeitsmarktförderungsgesetz) zu beachten.

6.2.2. Vorbereitungsmaßnahme

Im Rahmen des Projektes kann (für alle TeilnehmerInnen oder auch Einzelpersonen) eine Vorbereitungsmaßnahme vorgeschaltet werden. Inhaltlich dient die Maßnahme der Vorbereitung auf die Transitbeschäftigung in Form einer Arbeitserprobung, eines Arbeitstrainings und bei gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung der Suche nach geeigneten Beschäftigerbetrieben und kann durch Clearing-, Orientierungs-, Aktivierungs- und Qualifizierungsmodule sowie Gesundheitsförderung ergänzt werden. Die Betreuung der Person mit dem Ziel des Übertritts in die Transitbeschäftigung steht im Vordergrund (mit einer Übertrittsquote > 50%).

Die Kosten der Vorbereitungsmaßnahme sind als Bestandteil der Projektkosten zu berücksichtigen.

6.2.3. Ausstieg aus dem Erwerbsleben

Das wesentlichste Merkmal ist der Verbleib von älteren Personen – die wenige Jahre (3,5 Jahre oder kürzer) vor der Alterspension stehen – bis zum Antritt dieser im Sozialökonomischen Betrieb. Die Beschäftigung erfolgt in Form eines Dienstverhältnisses. Die Arbeitsleistung für den/die DienstgeberIn steht im Vordergrund.

³ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

6.2.4. Trainingmaßnahme

Innerhalb des Projektes können Trainingsplätze für BBEN-KundInnen angeboten werden. Ziel dieses Trainings ist der Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten/Fertigkeiten bzw. die Steigerung der Belastbarkeit bzw. die Verbesserung der Arbeitshaltung. Das Casemanagement erfolgt weiterhin durch die BBEN, die laufende Betreuung und Unterstützung während der Trainingsmaßnahme erfolgt – in gemeinsamer Abstimmung – im Rahmen des SÖB-Projektes.

Um die Abgrenzung zu einem Dienstverhältnis zu gewährleisten, ist die im Anhang zur Verfügung gestellte Trainingsvereinbarung zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen.

Die Anzahl der im Projekt angebotenen Trainingsplätze muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Transitarbeitsplätzen stehen und darf das Erreichen des wirtschaftlichen Mindestanfordernisses nicht gefährden.

6.3. Wirtschaftliche Leistungen

Sozialökonomische Betriebe verfolgen neben den arbeitsmarktpolitischen auch wirtschaftliche Zielsetzungen.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- SÖB stellen Produkte her oder bieten Dienstleistungen zu Marktpreisen an;
- ein unverzichtbares Kennzeichen Sozialökonomischer Betriebe ist, dass ein bestimmter Anteil des Gesamtaufwandes durch Verkaufserlöse abgedeckt wird (siehe Punkt 6.9.1.).
- Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung ist ein angemessenes Entgelt (marktüblich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der TAK) festzulegen.

6.4. Finanzierung durch das AMS

Die finanzielle Beteiligung des Arbeitsmarktservice ist als Teilkostenersatz für eine durch das AMS nachgefragte und vom SÖB erbrachte Dienstleistung anzusehen und umfasst:

- Kosten für die Beschäftigung von Transitarbeitskräften;
- Kosten für die Qualifizierung der beschäftigten Transitarbeitskräfte (Grund- und Zusatzqualifikation);
- Kosten der sozialpädagogischen Betreuung, der Personalentwicklung, der Integrationsunterstützung (Outplacement/Arbeitsvermittlung) für die Transitarbeitskräfte und Kosten der Nachbetreuung;
- Kosten für die notwendigen Schlüsselkräfte zur fachlichen Anleitung und Ausbildung der Transitarbeitskräfte, sowie zur ordnungsgemäßen Führung des Wirtschaftsbetriebes;

- Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen
- Kosten für die Trainingsmaßnahmen für BBEN-KundInnen.

Die Leistungen, die der SÖB für das AMS zu erbringen hat, und die dafür vom AMS anerkegnbaren Kosten sind in dem Förderungsvertrag festzulegen.

6.5. Förderbarer Personenkreis⁴

- Zielgruppe Sozialökonomischer Betriebe sind schwer vermittelbare Personen mit im Regelfall eingeschränkter Produktivität. Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist im Einzelfall zu prüfen.
- Zielgruppe für Trainingsmaßnahmen sind BBEN-KundInnen.

Um sowohl den arbeitsmarktpolitischen als auch den ökonomischen Anforderungen zu genügen, sollte die Anzahl der auf den Transitarbeitsplätzen beschäftigten Personen ein ausgewogenes Verhältnis von Vermittlungshindernissen und Produktivität aufweisen. Die Auswahl und Zusammensetzung der Zielgruppenpersonen ist zwischen Landes-geschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und Sozialökonomischen Betrieb zu vereinbaren.

6.6. Verweildauer

Im Rahmen des Dienstvertrages ist die Vereinbarung eines Probemonats möglich, sofern die Leistung an den/die DienstgeberIn (und nicht die Betreuung der Person) im Vordergrund steht. Im Falle der Eignung ist die Transitbeschäftigung fortzuführen.

6.6.1. Verweildauer der Transitarbeitskräfte

Grundsätzlich ist von einer Verweildauer von maximal einem Jahr auszugehen. In begründeten Einzelfällen kann die Verweildauer über ein Jahr hinausgehen.

Bei der Festlegung der Verweildauer ist jedoch darauf zu achten, dass der Transitcharakter nicht verloren geht.

Ziel ist es eine stabile und langfristige Integration zu erreichen, daher ist im Einzelfall auf die jeweilige individuelle Problemlage und die individuelle Entwicklung einzugehen.

6.6.2. Verweildauer von TeilnehmerInnen an einer Vorbereitungsmaßnahme

Die Vorbereitungsmaßnahme wird in einem wöchentlichen Ausmaß von mindestens 16 Wochenstunden angeboten und ist mit maximal 8 Wochen begrenzt, wobei die Dauer der

⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.4.

Arbeitserprobung zum Zwecke der Feststellung der Eignung für die geplante Transitbeschäftigung bis zu 2 Wochen umfassen kann.

Die Teilnahme an der Vorbereitungsmaßnahme wird nicht in die Verweildauer der Transitarbeitskräfte einberechnet.

6.6.3. Verweildauer von Pensionstransitkräften

Für ältere Arbeitslose, die kurz (3,5 Jahre oder kürzer) vor der Alterspension stehen und keine Aussicht auf ein reguläres Beschäftigungsverhältnis haben, ist der Verbleib im Sozialökonomischen Betrieb bis zum Antritt der Pension unter Berücksichtigung der Amortisation der zusätzlich entstehenden Kosten möglich⁵.

6.6.4. Verweildauer von Trainingskräften

Das wöchentlichen Ausmaß und die Verweildauer in einer Trainingsmaßnahme bestimmen sich nach den persönlichen Möglichkeiten der BBEN-KundInnen (Bereitschaft, Fähigkeit, Belastbarkeit). Das wöchentliche Ausmaß kann 10 bis 15 Wochenstunden und die Verweildauer bis zu 6 Monaten betragen. In Einzelfällen kann das BBEN-Casemanagement bei erkennbarer Entwicklung bzw. erkennbarem Entwicklungspotenzial, vorschlagen, die Verweildauer einvernehmlich zu verlängern. Bei Erreichung der Trainingsziele (s. Punkt 6.2.4.) ist die Trainingsteilnahme (und die BBEN-Teilnahme) zu beenden und eine passende Folgemaßnahme anzustreben (SÖB-/GBP-Vorbereitung, SÖB-/GBP-Transitdienstverhältnis, anderweitige Vermittlung, etc.).

Die Teilnahme am Training erfolgt im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AlVG, die Verpflichtungen der Trainingsvereinbarung sind einzuhalten.

Die Teilnahme an dem Training wird nicht in die Verweildauer der Transitarbeitskräfte einberechnet.

6.7. Beschäftigungsträger

Sozialökonomische Betriebe werden von gemeinnützigen oder öffentlichen Rechtsträgern (in der Regel Vereinen, Gemeinnützige GesmbH) geführt.

Förderbar sind nur Beschäftigungsträger, die über die erforderliche Sachkenntnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die technisch-administrativen Ressourcen zur Projektdurchführung verfügen. Es dürfen keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen

⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.5.

Fachkenntnissen des Förderwerbers (vertreten durch die Organe der juristischen Personen) bestehen.

6.8. Fördervoraussetzungen

- Die Landesgeschäftsstellen entwickeln auf Basis des arbeitsmarktpolitischen Bedarfs, unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen, der vorhandenen bzw. potentiellen Projektträger etc. ein Gesamtprogramm mit einem Schwerpunkt- und Maßnahmenplan.
- Die Regionalen Geschäftsstellen (RGS) arbeiten durch ihre direkte KundInnenbezogenheit bei der Umsetzung des Programms am engsten mit den Maßnahmenträgern zusammen. Außerdem hängt es weitgehend von ihnen ab, ob sie das Angebot an Transitarbeitsplätzen in den SÖB nutzen. Programme und Maßnahmen müssen demnach sowohl von ihrer Ausrichtung als auch von der Form der Zusammenarbeit zwischen RGS und SÖB eine sinnvolle Erweiterung des Stellenangebotes und zwar für schwer vermittelbare Personen mit eingeschränkter Produktivität der RGS darstellen. Daher sind die Regionalen Geschäftsstellen (bzw. die SÖB Maßnahmenbetreuung, siehe Punkt 7.11.) verstärkt in die Entscheidungsfindung über die Neu- oder Weiterförderung von Sozialökonomischen Betrieben einzubeziehen.

6.8.1. Betriebskonzept

Grundlage für die Förderung ist das vom Projektträger vorzulegende Betriebskonzept (Anlage), bestehend aus folgenden drei Bereichen:

- Organisationsteil
- Betreuungsteil
- Wirtschaftsteil

Als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe und für die Abrechnung ist ausgehend vom Betriebskonzept darzustellen, welche Unternehmensfunktionen (Geschäftsführung, Projektleitung, Personalwesen, Finanzierung, Einkauf, Verkauf, Produktion/Dienstleistungserstellung, Rechnungswesen, Lohnverrechnung, ...) von Schlüsselkräften im Projekt erbracht werden und welche von projektübergreifend eingesetztem Personal des Trägers; weiters welche Funktionen von verbundenen Unternehmen zugekauft werden und welche Funktionen von nicht verbundenen Dritten.

Im Betreuungsteil ist die für die jeweilige Zielgruppe erforderliche sozialpädagogische Betreuung und die Zielsetzung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildung im Detail darzustellen. Hierbei sind die relevanten Bestimmungen der „Bundesrichtlinie Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP) (AV-SÖB/GBP)“ zwingend zu beachten.

Bei der Umsetzung des Betreuungskonzeptes ist sicherzustellen, dass sozialarbeiterisch geschulte Schlüsselkräfte mit der Hauptaufgabe der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Betreuung der Transitarbeitskräfte sowie Schlüsselkräfte mit nachgewiesener Erfahrung im Outplacement beschäftigt werden.

Im Fall von gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassungen ist zusätzliche Förderungsvoraussetzung, dass die Transitarbeitskräfte während der Überlassungszeiten Anspruch auf jenes kollektivvertragliche Mindestentgelt haben, das im Beschäftigterbetrieb für die ausgeübte Tätigkeit gilt. Sollte dies im Einzelfall zu einer niedrigeren Entlohnung führen, ist auch in Überlassungszeiten nach dem für den Projektträger/Arbeitgeber anzuwendenden Kollektivvertrag zu entlohnen.

6.8.2. Qualitätsmanagementsystem

Der Beschäftigungsträger hat ein Qualitätsmanagementsystem festzulegen und umzusetzen und dem Arbeitsmarktservice einen Nachweis insbesondere in Bezug auf

- die Umsetzung der in der Bundesrichtlinie „AV-SÖB/GBP“ festgelegten Qualitätsstandards
- ein internes Kontrollsystem bezüglich finanzieller Gebarungsvorgänge (Mehraugenprinzip)

zu erbringen.

Die Kosten für die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems (insbesondere des Sozialgütesiegels), sowie die daraus entstehenden Folgekosten, können gefördert werden.

6.9. Höhe der Beihilfe

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Mindestfordernisses kann die maximale Beihilfenhöhe die Differenz zwischen der Summe aller Erlöse und dem tatsächlichen Gesamtaufwand nicht überschreiten.

Werden in SÖB auch EmpfängerInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung betreut, so sollte eine Beteiligungsfinanzierung der dafür verantwortlichen Stellen gegeben sein.

6.9.1. Wirtschaftliches Mindestfordernis

Bei Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem AMS ist unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des SÖB auf eine größtmögliche eigenwirtschaftliche Tragfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Eines der Merkmale von Sozialökonomischen Betrieben ist es, dass diese Produkte oder Dienstleistungen zu Marktpreisen anbieten. Von diesen Betrieben ist der laufende Sachaufwand, mindestens jedoch 20% des laufenden Gesamtaufwandes, aus den Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit abzudecken.

Von diesem Erfordernis kann in der Gründungs- bzw. Anlaufphase eines neuen Sozialökonomischen Betriebes abgesehen werden. Bei Projekten mit sehr hohem Arbeitsmarkterfolg bzw. mit geringen Kosten pro Erfolg sind vorübergehende geringfügige Abweichungen vom wirtschaftlichen Mindesterfordernis möglich.

Aktiviert Eigenleistungen sind als außerordentliche Erträge in der Planerfolgsrechnung gesondert auszuweisen. Die dabei entstehenden Kosten können im Rahmen des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen (siehe Punkt 7.2.3.) gefördert werden.

Die Beihilfengewährung des AMS kann sich grundsätzlich aus 5 Beihilfenteilbeträgen zusammensetzen:

6.9.2. Beihilfenteilbetrag für den laufenden Betrieb⁶

Die Ermittlung der Aufwände und Erträge erfolgt nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen. Unbare Aufwände können mit Ausnahme der Abschreibungen nicht anerkannt werden. Es können nur jene Aufwände (Personal- und Sachaufwand) anerkannt werden, die im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Geschäftsführung notwendig sind. Von BeihilfenwerberInnen ist eine Planerfolgsrechnung (Anlage) vorzulegen, in welcher alle Planaufwände und Planerträge auszuweisen sind, die mit der Führung des Sozialökonomischen Betriebes in Zusammenhang stehen.

Bei der Kalkulation ist auf eine durchschnittliche Anzahl von Transitarbeitsplätzen – unter der Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer der Transitarbeitskräfte – und auf eine durchschnittliche Vorlaufzeit für die Nachbesetzung abzustellen. Im Falle einer vorangehenden Vorbereitungsmaßnahme und einer Trainingsmaßnahme ist dafür gleichfalls von einer durchschnittlichen Anzahl von Plätzen – unter Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer der TeilnehmerInnen – auszugehen.

Bei Projekten gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung ist bei der Festlegung der Anzahl von Transitarbeitsplätzen – neben der durchschnittlichen Verweildauer – auch eine durchschnittliche Anzahl von Transitarbeitskräften in Überlassung, in Stehzeiten und in Qualifizierung zu berücksichtigen.

Dabei ist die Besetzung der Plätze über den Zeitraum so zu verteilen, dass durch eine laufende Nachbesetzung die Projektressourcen (insb. die Schlüsselkräfte und Räumlichkeiten für die Betreuung) möglichst durchgängig genutzt werden.

⁶ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.66.

Es ist zu vermeiden, dass mehrere sich überschneidende Verträge gleichzeitig mit einem Träger abgeschlossen werden. Dadurch sollen klare Abrechnungszeiträume und eine kurze Dauer bis zur Vorlage der Endabrechnung durch den SÖB gewährleistet werden.

6.9.2.1. Personalaufwand

Das AMS darf keinesfalls im Zusammenhang mit Entlohnungsfragen als „versteckter Dienstgeber“ oder als „Schiedsrichter“ offener arbeitsrechtlicher Fragen agieren. Die Festlegung des im Einzelfall geltenden Kollektivvertrages und die Anwendung der diesbezüglichen Regelungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Projektträgers.

Die Prüfung der Kostenangemessenheit durch das AMS orientiert sich an den für den Projektträger geltenden Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts

Die Entlohnung richtet sich nach einem der folgenden Kollektivverträge:

1. Für SWÖ⁷-Mitglieder oder BABE⁸-Mitglieder sind die Entgeltbestimmungen des SWÖ-KV bzw. BABE-KV anzuwenden (SWÖ-Mitgliedschaft bzw. BABE-Mitgliedschaft geht einem eventuellen Branchen-Kollektivvertrag vor).
2. Für Nicht-SWÖ-Mitglieder oder Nicht-BABE-Mitglieder kommen im Fall der Kollektivvertragsunterworfenheit die Entgeltbestimmungen des jeweiligen Branchen-Kollektivvertrages zur Anwendung (z.B.: Branchen-KV aufgrund einer Gewerbeberechtigung; Kollektivvertrag der Caritas, ...).
3. Wenn weder eine SÖW-Mitgliedschaft oder eine BABE-Mitgliedschaft noch ein anzuwendender Branchen-Kollektivvertrag vorliegt, kommen aufgrund der Satzung des SWÖ-KV dessen Entgeltbestimmungen zur Anwendung.

Der Projektträger hat im Förderbegehren die Grundlagen für die Kalkulation der Personalkosten darzustellen. Die Kostenangemessenheit wird seitens der AMS-Landesgeschäftsstelle auf Plausibilität geprüft. Wichtig ist, dass der Förderentscheidung eine Einigung über die förderbaren Kosten vorangeht.

AMS Vorarlberg

Obwohl der SWÖ-KV und die diesbezügliche Satzung im Bundesland Vorarlberg nicht gilt, ist die dargestellte Vorgangsweise sinngemäß auch in Bezug auf den für das Bundesland Vorarlberg geltenden AGV-KV⁹ zu wählen.

⁷ Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich, vormals Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) beschäftigt sind.

⁸ Kollektivvertrag der Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen

⁹ Kollektivvertrag für Angestellte in Privaten Sozial- und Gesundheitsorganisationen Vorarlbergs

6.9.2.1.1. Transitarbeitskräfte

Ist der SWÖ-KV aufgrund von Mitgliedschaft oder gemäß Satzung anzuwenden, so ist für die Prüfung der Kostenangemessenheit für Transitarbeitskräfte der § 28 SWÖ-KV relevant.

Regelung für gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Die Prüfung der Angemessenheit der Entlohnung von Transitarbeitskräften für Überlassungszeiten orientiert sich an dem für den Beschäftigterbetrieb geltenden Branchen-Kollektivvertrag.

Sollte dies im Einzelfall zu einer niedrigen Entlohnung führen, hat sich die Preisangemessenheitsprüfung an dem für den Projektträger/Arbeitgeber anzuwendenden Kollektivvertrag zu orientieren.

6.9.2.1.2. Schlüsselkräfte

Ist der SWÖ-KV anzuwenden (Mitgliedschaft oder gemäß Satzung), so sind für die Prüfung der Kostenangemessenheit für Schlüsselkräfte, die nicht vom Optierungsangebot Gebrauch gemacht haben, die Bestimmungen gemäß § 30a SWÖ-KV heranzuziehen.

Anmerkung: Vorrückungen ergeben sich aus § 30a 3) „Erhöhungen für Arbeitnehmerinnen, die von der Möglichkeit der Optierung gemäß § 41 SWÖ-KV nicht Gebrauch gemacht haben“.

Ist der SWÖ-KV anzuwenden (Mitgliedschaft oder gemäß Satzung), so sind für die Prüfung der Kostenangemessenheit für Schlüsselkräfte, die ab dem 1.1.2007 das Dienstverhältnis beginnen, die Regelungen des SWÖ-KV heranzuziehen. Kollektivverträge regeln die Mindestentlohnung, sodass im Einzelfall Überzahlungen möglich sind.

Im Zuge der Prüfung der Kostenangemessenheit sind diese im Hinblick auf Sparsamkeit/Wirtschaftlichkeit/Zweckmäßigkeit nachvollziehbar zu begründen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Gründung und Führung Sozialökonomischer Betriebe ist die Mitarbeit entsprechend qualifizierter Schlüsselkräfte. Dabei ist auf eine klare Kompetenzaufteilung mit eindeutiger Zuordenbarkeit einzelner Schlüsselkräfte zu bestimmten Verantwortungsbereichen zu achten.

Der Träger hat auf Verlangen des AMS für die Personen, die als Schlüsselkräfte beschäftigt sind, deren Qualifikationen und/oder Erfahrungen nachzuweisen.

Die Zahl der zu beschäftigenden Schlüsselkräfte ist sowohl im Zusammenhang mit der jeweiligen Problemlage der beschäftigten Zielgruppe, der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Leistung als auch dem Betriebsgegenstand und der Betriebsgröße zu sehen.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Schlüsselkräfte können für diese Kosten der Personalentwicklung und Weiterbildung anerkannt werden. Regelungen bzgl. der anerkannten Höhe dieser Kosten sind von der Landesgeschäftsstelle zu treffen.

6.9.2.2. Abschreibungen

Anlagevermögen ist im Ausmaß der Investitionszuschüsse des AMS und anderen aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüssen zu vermindern. Daher ist für diese bezuschussten Investitionsgüter entsprechend dem Ausmaß der Zuschüsse keine Abschreibung anzusetzen.

Überschreitet die Amortisationsdauer eines Wirtschaftsgutes, das zur Durchführung des Projekts angeschafft wurde, den geplanten Projektzeitraum, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach Einkommenssteuergesetz für den Förderzeitraum entspricht.

6.9.2.3. Beiträge für die Mitgliedschaft bei Dachverbänden

Bei SÖB, die ihre Mitgliedschaft an einer landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel Landes-Dachverbände) nachweisen, können die tatsächlich anfallenden Aufwände für Mitgliedsbeiträge bis höchstens 1% der Bruttolohnsumme (inkl. 13. und 14.) von Schlüssel- und Transitarbeitskräften sowie freien Dienstnehmern als förderbare Kosten anerkannt werden. Diese Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden.¹⁰

6.9.2.4. Anerkennung von Zinsaufwand (Fremdfinanzierungsaufwand)

Aufgrund des Charakters der Eckkostenabrechnung hat das AMS laufend für die Liquidität des Projektes zu sorgen. Gelingt dies zu irgendeinem Zeitpunkt nicht, wird der dem Arbeitsmarktservice zuordenbare Fremdfinanzierungsaufwand (Zinsen) vom AMS anerkannt.

6.9.2.5. Zukauf von Leistungen

Ab der Wertgrenze von EUR 10.000,-- für TrainerInnen und Dienstleistungsaufträge und von EUR 1.600,-- für Lieferaufträge sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Ab der Wertgrenze für das Bundesvergabegesetz (derzeit EUR 100.000,--) ist eine Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrages einschließlich der Zuschlagskriterien erforderlich. Sollte es nachgewiesener Weise unmöglich sein drei Vergleichsangebote einzuholen, ist die Preisangemessenheit nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹⁰ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.77.

Bei In-Sich-Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen¹¹, die nicht dem Vergaberecht unterliegen, sind die Kosten lediglich in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge förderbar.

6.9.3. Beihilfenteilbetrag für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen¹²

Die Vorsorge für sachlich gerechtfertigte Aufwände und gesetzliche Verpflichtungen, die mit der Beendigung der Tätigkeit eines Sozialökonomischen Betriebes in Zusammenhang stehen, ist bis zur Höhe der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen in Form einer bedingten Förderzusage möglich.

Eine budgetäre Vorbuchung ist nicht erforderlich. Die Verbuchung erfolgt im Anlassfall.

6.9.4. Beihilfenteilbetrag für Abfertigungszahlungen

Abfertigungszahlungen werden nicht mehr im Anlassfall abgegolten, sondern der Träger muss die ihm entstehenden Kosten in seiner Personalkalkulation als Bestandteil der Lohnnebenkosten berücksichtigen.

Für die Gewährung einer Beihilfe für (alte) Abfertigungszahlungen kann eine bedingte Förderzusage gegeben werden.

Als Stichtagsdatum für den Übergang von der alten zur neuen Regelung gilt der 1.1.2003. Gesetzliche Abfertigungsansprüche, die aus den davor liegenden Perioden resultieren, werden nach dem alten System abgegolten:

Kosten für Abfertigungszahlungen können im Anlassfall maximal in Höhe der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlich gebührenden Abfertigung anerkannt werden. Ist der Anlassfall einem aufrechten Förderungsvertrag zuzuordnen, hat die Geltendmachung der Beihilfe für Abfertigungszahlungen in der entsprechenden Projektendabrechnung zu erfolgen. Andernfalls gilt die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist.

Kosten für Abfertigungszahlungen werden durch das AMS nur gefördert, wenn

- ein Abfertigungsanspruch gem. §§ 23 oder 23a Angestellten Gesetz vorliegt
- oder das Dienstverhältnis zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn einvernehmlich gelöst wird und der einvernehmlichen Lösung entweder ein dienstliches Interesse auf Seiten des/der Dienstgebers/Dienstgeberin oder ein übergeordnetes arbeitsmarktpolitisches Interesse¹³ zugrunde liegt. Der/Die DienstgeberIn hat das

¹¹ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.88.

¹² Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.99.

¹³ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.1010.

dienstliche als auch das aus seiner Sicht arbeitsmarktpolitische Interesse an der einvernehmlichen Lösung gegenüber dem AMS glaubhaft darzustellen. Abgeltung nur im tatsächlichen Anlassfall ganz oder aliquot, je nachdem, ob die Schlüsselkraft ganz oder teilweise im SÖB tätig war.

Der Projektträger muss eine Plausibilisierung der Abfertigungsansprüche vorlegen, aus der hervorgeht, in welchem Umfang die Schlüsselkraft im SÖB mit der anteiligen AMS-Finanzierung tätig war. Zur Plausibilisierung dient zumindest:

- die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse
- die Auszahlungsbestätigung über die Abfertigung und das Lohnkonto
- Nachweis der Beschäftigung im SÖB und Nachweis des Ausmaßes dieser Beschäftigung
- Darstellung der Berechnung der gesamten Abfertigungszahlung

Eine budgetäre Verbuchung für eventuelle Abfertigungszahlungen ist nicht erforderlich. Die Verbuchung erfolgt im Anlassfall.

6.9.5. Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung investiver Maßnahmen

Im Investitionsplan (Anlage) ist die angestrebte Eigen- und/oder Fremdfinanzierung (Land, Gemeinde, AMS, Bank, etc.) von notwendigen Investitionsvorhaben, die in der Planperiode getätigt werden sollen, darzustellen. Eine diesbezügliche Beihilfengewährung des AMS ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden und zu vereinbaren (siehe Punkt 7.2.3.). Hierbei ist für Investitionen, die einen Anschaffungswert von EUR 1.600,-- übersteigen, die Vorlage von entsprechenden Kostenvoranschlägen erforderlich.

6.9.6. Beihilfenteilbetrag für Betriebsmittel

Im Normalfall wird die Finanzierung des Betriebsmittelbedarfes durch Fremdfinanzierung (Lieferanten-, Bankkredite, etc.) erfolgen, wobei die dafür zu entrichtenden Zinsen in den laufenden Aufwand einfließen. Ein allfälliger zusätzlicher Betriebsmittelbedarf der Planperiode (z.B. Finanzierung des Warenlagers, der Kundenforderungen, etc.) ist in der Planerfolgsrechnung (Anlage) gesondert anzuführen.

Eine diesbezügliche Beihilfengewährung des AMS ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

6.10. Dauer der Beihilfe

Der der Beihilfengewährung zu Grunde liegende Vertrag wird grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Das Landesdirektorium kann eine davon abweichende Förderdauer festlegen.

7. VERFAHREN

Die Förderung Sozialökonomischer Betriebe erfolgt im Sinne des § 34 i.V.m. § 32 (3) AMSG. Für die Förderung ist grundsätzlich die Landesgeschäftsstelle zuständig, wobei die arbeitsmarktpolitische Beurteilung der Zielgruppenpersonen durch die Regionale Geschäftsstelle zu erfolgen hat.

Allfällige investive Beihilfen erfolgen gemäß § 34 (5) AMSG.

7.1. Begehrenseinbringung

Beihilfenbegehren für die Förderung von Sozialökonomischen Betrieben sind bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle einzubringen und von dieser zu entscheiden.

Die Projektträger sind von der Landesgeschäftsstelle zu informieren, dass Begehren auf Weiterförderung rechtzeitig vor Beginn der Förderperiode einzubringen sind, damit ein zeitgerechter Vertragsabschluss sichergestellt ist.

7.2. Begehrensentscheidung

Bei der Behandlung von Beihilfenbegehren ist aufgrund der vermittlungsunterstützenden Zielsetzung das Zusammenwirken der Landesgeschäftsstellen mit den Regionalen Geschäftsstellen bei der Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren und bei der Umsetzung der mit den SÖB vereinbarten Zielen sicherzustellen.

Bei der Beurteilung der Fördervoraussetzungen ist zunächst darauf zu achten, dass der Projektträger alle für die Führung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes erforderlichen formalen Voraussetzungen erfüllt.

Bei Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem AMS ist weiters, unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des SÖB, auf eine größtmögliche eigenwirtschaftliche Tragfähigkeit sowie auf eine ausreichende Beteiligung anderer Stellen besonders Bedacht zu nehmen (siehe Punkt 7.2.1.2.). Die Ausfinanzierung des Betriebes ist nachzuweisen.

Bezüglich des wirtschaftlichen Mindestanfordernisses siehe Punkt 6.9.1.

7.2.1. Entscheidungskriterien

7.2.1.1. Arbeitsmarktpolitische Gesamtbeurteilung

Die Festlegung der Beihilfenhöhe hat – entsprechend der Gesamtbeurteilung der arbeitsmarktpolitischen Förderungswürdigkeit – in einem vertretbaren Verhältnis zur Anzahl und der jeweiligen Problemlage der beschäftigten Personen (Transitarbeitskräfte) zu erfolgen. Hierbei ist auf den bisherigen bzw. zu erwartenden Maßnahmenerfolg und Arbeitsmarkterfolg sowie auf die bisherige bzw. zu erwartende Teilnahmezufriedenheit Bedacht zu nehmen.

7.2.1.2. Beteiligung der Länder und Gemeinden

Sozialökonomische Betriebe sind auch für Länder und Gemeinden von großer Bedeutung. Zum einen liegt die Integration von Problemgruppen auch in deren Verantwortungsbereich und zum anderen können und sollen Sozialökonomische Betriebe auch durch ihren Unternehmensgegenstand selbst zur Umsetzung regionalpolitischer Ziele (Verkehrskonzept, Stadtteilsanierung, Abfallbeseitigung, Nahversorgung, etc.) beitragen.

Die Länder und Gemeinden sollen daher – soweit dies nicht bereits der Fall ist – verstärkt in eine gemeinsame Finanzierung eingebunden werden.

Zu diesem Zweck sind vom Projektträger Verhandlungen mit den zuständigen Stellen so rechtzeitig aufzunehmen bzw. fortzusetzen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des AMS über die (Weiter-)Förderung des Projektes die Entscheidungen der anderen fördernden Stellen wenn möglich ebenfalls bereits vorliegen.

Die zuständigen Dienststellen des Arbeitsmarktservice sollen auf Wunsch des Projektträgers diese Verhandlungen durch geeignete Maßnahmen unterstützen (z.B. Initiierung und Koordinierung von gemeinsamen Finanzierungsgesprächen).

Hierbei ist eine Beteiligung der Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) im Ausmaß von zumindest 1/3 des gesamten Förderungsbedarfes anzustreben.

Kommt keine oder nur eine geringere Beteiligung des Landes bzw. der Gemeinde zustande, so ist unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Projektes zu entscheiden, ob das Vorhaben ausschließlich bzw. in einem höheren Ausmaß aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert werden soll.

7.2.2. Beihilfenbewilligung/Förderungsvertrag

Sozialökonomische Betriebe befinden sich im Spannungsfeld zwischen dem Bedarf des AMS an geeigneten Arbeitsplätzen und den wirtschaftlichen Erfordernissen eines Betriebes. Gerade dieses Spannungsverhältnis stellt zum einen die Triebfeder für den Erfolg derartiger Maßnahmen dar, zum anderen werden dadurch aber an alle Beteiligten sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Führung eines Sozialökonomischen Betriebes erfordert daher, dass alle wesentlichen Punkte zwischen Betrieb und Regionaler Geschäftsstelle/Landes-geschäftsstelle vertraglich vereinbart werden.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt daher in Form eines ausführlichen schriftlichen Förderungsvertrages. Die beiliegende Mustervereinbarung (Anlage) gilt als integrierter Bestandteil dieser Bundesrichtlinie.

Eine Entscheidung über das Beihilfenbegehren ist dem Begehrenssteller binnen drei Monaten nach Begehrensstellung zu übermitteln.

Im Falle einer positiven Entscheidung sind in dem Förderungsvertrag alle für den Förderzeitraum wesentlichen Punkte der Rechtsbeziehung zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und dem Betrieb festzuhalten. Dies ist insbesondere:

- die Bezugnahme auf die gesetzliche Grundlage des § 34 i.V. mit § 32 Abs. 3 AMSG;
- der vom AMS gewährte Beihilfengesamtbetrag;
- die Zielgruppe und Anzahl der vom Projektträger zu schaffenden Arbeitsplätze (Schlüsselkräfte und Transitarbeitskräfte = Beschäftigungsverpflichtung);
- die Verpflichtung zur Einhaltung aller relevanten Qualitätsstandards der „Bundesrichtlinie Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP) (AV-SÖB/GBP)“, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages bildet;
- die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten und Auswertungen zwecks Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards (insbesondere Praktikumsdauer, Stehzeiten, ...);
- die Verpflichtung zur Einhaltung des internen Kontrollsystems;
- das Zusammenwirken zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und Sozialökonomischem Betrieb bezüglich Auswahl und Reintegration der Transitarbeitskräfte;
- die Art der Betreuung nach Zielgruppen und der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Leistung gegliedert, fachlichen Anleitung bzw. der Ausbildung (entsprechend dem zu Grunde liegenden Betreuungskonzept);
- die Verpflichtung zur Verwendung des „eAMS-Kontos für Unternehmen/Services für Partnerinstitutionen“;
- Erfolgskriterien, Messmethoden und Messgrößen;
- die Zweckbindung der einzelnen Beihilfenteilbeträge;
- im Falle von investiven Maßnahmen sind die möglichen Optionen bei Wegfall oder Änderung des Verwendungszwecks – je nach der im Einzelfall gegebenen Zweckmäßigkeit – taxativ festzulegen;
- die Verpflichtung, dass der Fördernehmer auch während der Projektdurchführung bei Bedarf und auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen hat.
- Regelungen betreffend Öffentlichkeitsarbeit - auf die Bestimmungen der „Bundesrichtlinie über das Corporate Design des AMS (CD Richtlinie)“ wird verwiesen

Veränderungen sind in einem ergänzenden schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Einzelne Vertragspunkte können seitens der Landesgeschäftsstelle – je nach der im Einzelfall gegebenen Zweckmäßigkeit – abweichend oder ergänzend zum Musterförderungsvertrag geregelt werden.

Sollte es aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Förderwerbers fallen, nicht möglich sein, den Förderungsvertrag oder eine negative Entscheidung rechtzeitig (spätestens zu Beginn des neuen Förderzeitraumes) abzuschließen, verlängert sich – bei aliquoter Beihilfenbemessung – der jeweilige Förderungsvertrag (Beihilfenteilbeträge für den

laufenden Betrieb und zur Finanzierung von Abfertigungsansprüchen und vertraglichen Verpflichtungen) um weitere 6 Monate.¹⁴

7.2.3. Besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für investive Maßnahmen (siehe auch Punkt 6.9.5.)

Für bewegliche Investitionsgüter, deren Preis (Wert) EUR 1.600,-- übersteigt und die ausschließlich oder überwiegend aus Mitteln des Arbeitsmarktservice angeschafft wurden, ist zu vereinbaren, dass der Fördernehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes

- eine angemessene Abgeltung in Geld (Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Änderung des Verwendungszweckes) leistet oder
- die betreffende Sache für weitere Förderungszwecke der Förderungsstelle (Landesgeschäftsstelle) kostenlos zur Verfügung stellt oder
- die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines von der Förderungsstelle genannten Rechtsträgers überträgt.

Die Veräußerung/Übertragung sollte für den Fördernehmer kostenneutral sein.

Bei der Gewährung eines Beihilfenteilbetrages für die Anschaffung von unbeweglichen Investitionsgütern (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren (Ablöse).

Der Fördernehmer ist zu verpflichten, bei einer etwaigen Einstellung der Förderung durch das Arbeitsmarktservice entweder

- die vom AMS geförderten Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den/die VermieterIn, Ablöse durch den/die NachmieterIn, etc.) und den Erlös dem Fördergeber zurückzuerstatten oder
- dem Fördergeber (Landesgeschäftsstelle) einen Zeitwert in Geld (Schätzungsgutachten) zu leisten.

7.3. Verbuchung des Förderungsaufwandes

Die budgetäre Verbuchung der gewährten Beihilfe, bzw. der Beihilfenteilbeträge erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.4. Beihilfenauszahlung

Der Auszahlungsmodus der einzelnen Beihilfenteilbeträge ist im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätsslage und nach Maßgabe des Bedarfes des Sozialökonomischen Betriebes – vertraglich zu regeln.

¹⁴ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.11.

Zur Vermeidung einer unterjährigen Illiquidität ist es zweckmäßig, Förderwerbern die mangels besicherungsfähigen Vermögens nicht kreditwürdig sind,

- den Beihilfenteilbetrag für den laufenden Betrieb quartalsweise im Vorhinein,
- den Beihilfenteilbetrag für alte Abfertigungszahlungen und vertragliche/gesetzliche Verpflichtungen unmittelbar im Anlassfall und
- die Beihilfenteilbeträge für investive Maßnahmen, nach Tätigung der Anschaffung und vor Fälligkeit der Rechnung anzuweisen.

Die Auszahlung des Beihilfenteilbetrages für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf ist jeweils im Einzelfall vertraglich zu regeln.

7.5. Prüfung der Durchführungsqualität

Auf die diesbezüglichen Bestimmungen unter Punkt 6.5.2. „Vor-Ort Prüfung“ der Richtlinie „ALL“ wird verwiesen.

Es sind folgende Mindestprüfinhalte aufzunehmen:

- Überprüfung der Konzeptumsetzung betreffend Organisation und Betreuungsteil
- Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems
- Einhaltung der Qualitätsstandards der „Bundesrichtlinie AV-SÖB/GBP“
- Einhaltung der Qualitätskriterien betreffend die Vorbereitungsmaßnahme
- Anwesenheit Schlüsselkräfte/Transitarbeitskräfte
- Aufzeichnungen betreffend Transitarbeitskräfte
- Eintritte/Austritte/Arbeitsaufnahmen
- Kassaprüfung

7.6. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung¹⁵

Zum Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung sind vom Projektträger – unter Setzung einer angemessenen Frist (maximal 6 Monate) – folgende Unterlagen vorzulegen:

- schriftlicher Bericht über die Projektdurchführung, insbesondere die Darstellung der Umsetzung der Qualitätsstandards
- Endabrechnung entsprechend der Gliederung der Planerfolgsrechnung
- Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung):
Der Rechnungsabschluss ist von einer/m WirtschaftstreuhänderIn (SteuerberaterIn) nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu erstellen und dient der Überprüfung, ob die in der Endabrechnung ausgewiesenen Aufwände und Erträge aus dem Rechnungswesen abgeleitet wurden
- Vollständigkeitserklärung (damit verpflichtet sich der Träger gegenüber dem AMS, die Geschäftsgänge wahrheitsgemäß und vollständig erfasst zu haben)

¹⁵ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.12. bis 10.15.

Weitere genauere Aufschlüsselungen diverser Positionen der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung können vom AMS verlangt werden (z.B. genaue Aufschlüsselung der Subventionserträge nach Fördergebern, Zusammensetzung des Personalaufwandes getrennt nach Schlüssel- und Transitarbeitskräften, etc.).

Auf Grundlage dieser Unterlagen ist seitens der Landesgeschäftsstelle im Zuge der Prüfung der Endabrechnung die endgültige Beihilfenhöhe des betreffenden Vertragszeitraumes festzulegen.

Die Abrechnungsfristen für die Träger sowie für die Landesgeschäftsstellen müssen so festgelegt werden, dass eine rückstandsfreie Bearbeitung der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich ist.

7.6.1. Behandlung von Überschüssen

Wird aufgrund der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Laufe des Förderungsjahres ein Überschuss erwartet, verringert dieser den für den laufenden Betrieb gewährten Beihilfenteilbetrag oder kann dieser für im Betriebskonzept ursprünglich nicht vorgesehene Aufwände insbesondere Prämien oder zusätzliche Fort- und Weiterbildungen für Schlüsselkräfte oder Investitionsvorhaben verwendet werden.

Die Verwendung eines erzielten bzw. erwarteten Überschusses für nicht vorgesehene Aufwendungen oder Investitionsvorhaben kann entweder

- bei Abschluss des Förderungsvertrages in einem bestimmten Ausmaß (in der Regel bis zu einer 10%igen Überschreitung der prognostizierten Umsatzerlöse) im Voraus genehmigt werden oder
- durch Umwidmung mittels Zusatzvertrag fixiert werden.

Wird ein solcher Überschuss im Zuge der Endabrechnung festgestellt, verringert dieser den für den laufenden Betrieb gewährten Beihilfenteilbetrag. Der nicht verwendete Beihilfenteilbetrag ist zurückzuerstatten bzw. mit der Beihilfe des Folgejahres gegenzurechnen.

7.6.2. Behandlung von Abgängen

Wird im Zuge der Endabrechnung ein aufgrund der tatsächlichen Geschäftsentwicklung entstandener höherer Förderaufwand festgestellt, als im Betriebskonzept vorgesehen, kann der im Vertrag festgelegte Förderbetrag bei entsprechender Begründung durch die Landesgeschäftsstelle erhöht werden. Dafür sind ein Ergänzungsbegehren sowie eine neue Mitteilung über den erhöhten Beihilfenbetrag erforderlich. Im BAS-TF muss eine Änderung nach Genehmigung durchgeführt werden, im Anschluss daran erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung.

7.7. Monitoring und Controlling

Die Auswertung der im ‚BAS TF‘ und ‚TAS‘ erfassten Projektdaten erfolgt im Rahmen des DWH. Darüber hinaus gehende Berichte sind nicht mehr erforderlich.

Für Zwecke des Benchmarkings werden als Kennzahlen unter anderem die „Kosten pro Transitarbeitsplatz“ und die „Kosten pro Transitarbeitskraft-Teilnahmetag“ herangezogen. Grundlage hierfür sind die Plan- und Istwerte der im ‚BAS TF‘ erfassten Finanzierung und im ‚BAS TF‘ auf Veranstaltungsebene erfassten „Plätze“.

7.8. Maßnahmenerfolg

Das Ziel und die Inhalte des Sozialökonomischen Betriebes sind im Projektkonzept beschrieben und integrierter Bestandteil des Förderungsvertrages.

In den individuellen Betreuungsberichten ist durch den Projektträger rückzumelden, ob im Einzelfall das inhaltliche Maßnahmenziel erreicht wurde oder nicht. Die statistische Auswertung erfolgt durch den Projektträger im Rahmen des Endberichtes über die Durchführung der geförderten Leistung.

In dem Förderungsvertrag kann ein diesbezüglich angestrebter Planwert festgelegt werden. Die Vereinbarung des angestrebten Maßnahmenerfolges (Kennzahl: Anteil der Transitarbeitskräfte mit Erreichung des inhaltlichen Maßnahmenzieles an allen Transitarbeitskräften) dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche Übertragung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Der Träger ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen des Projektträgers einzubeziehen.

Wird ein Planwert für den Maßnahmenerfolg vereinbart (optional), ist ein diesbezüglicher Textbaustein in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

Trainingsmaßnahmen:

Die Bewertung von Trainingsmaßnahmen erfolgt primär anhand des Maßnahmenerfolgs. Ziel der Trainingsmaßnahmen ist die Stabilisierung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet sind:

- Anteil an TeilnehmerInnen die das Trainingsziel erreicht haben (Beendigung der BBEN-Teilnahme – intensivierte AMS-Betreuung)
- Anteil an TeilnehmerInnen mit anschließendem Dienstverhältnis (Teilzeit, Vollzeit)

Die statistische Auswertung erfolgt durch den Projektträger im Rahmen des Endberichtes über die Durchführung der geförderten Leistung.

7.9. Arbeitsmarkterfolg (österreichweit einheitlicher Indikator)

Kurzfristiger Arbeitsmarkterfolg:

Für die Beurteilung des Arbeitsmarkterfolges wird die Kennzahl „Bestand Personen in Beschäftigung 3 Monate nach Austritt aus der Maßnahme“ (Anteil in Prozent) herangezogen. In dem Förderungsvertrag ist der diesbezüglich angestrebte Planwert festzulegen. Darüber hinaus kann auch ein Planwert für die Kennzahl „Bestand Personen in Qualifizierung 3 Monate nach Austritt aus der Maßnahme“ ergänzend vereinbart werden.

Die Vereinbarung des angestrebten Arbeitsmarkterfolges dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für eine allfällige Fortführung abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine Wiederbeauftragung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Der Träger ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken.

In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen der Träger bzw. der anerkannten Dachorganisationen einzubeziehen.

Langfristiger Arbeitsmarkterfolg:

Zur arbeitsmarktpolitischen Beurteilung des Förderinstrumentes SÖB wird die Differenz des Anteils der Tage in Beschäftigung (in Prozentpunkten) 12 Monate vor dem Eintritt in den SÖB und 12 Monate nach dem Austritt herangezogen.

Der kurzfristige und der langfristige Arbeitsmarkterfolg stellen auf alle TeilnehmerInnen ab, für die ein Dienstverhältnis begründet wurde, mindestens 35 Tage im SÖB beschäftigt waren und nach dem Ende des Dienstverhältnisses dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

BAS-TF:

Für die Kennzahl „Bestand Personen in Beschäftigung“ ist der angestrebte Planwert zu erfassen und in den Förderungsvertrag aufzunehmen. Die Erfassung des Planwertes für die Kennzahl „Bestand Personen in Qualifizierung“ ist optional.

Vorlagen an die Bundesorganisation:

Bei Vorlage von Projekten an die Bundesorganisation (Förderausschuss) ist der kurzfristige Arbeitsmarkterfolg darzustellen (Erfolg in relativen und absoluten Zahlen). Dieser Indikator wird gleichfalls für Zwecke des Benchmarkings verwendet.

Arbeitsmarkterfolgs-Referenzwert

Ergänzend zur obigen Projekt-bezogenen Festlegung und Bewertung des Arbeitsmarkterfolges gilt folgende allgemeine Vorgangsweise:

Eine Maßnahme gilt jedenfalls als nicht erfolgreich, wenn der erreichte Arbeitsmarkterfolg im Projekt-Abschlussbericht des vorangegangenen Projektzeitraumes unter dem LO-spezifischen Arbeitsmarkterfolgs-Referenzwert liegt.

Der Referenzwert beträgt 50% des durchschnittlichen Arbeitsmarkterfolges pro Landesorganisation. Er darf jedoch nicht unter 15% liegen.

Über jede nicht erfolgreiche Maßnahme, die mit einer AMS Förderung fortgeführt wird, ist dem Landesdirektorium ein Bericht über die Fortführung zu übermitteln. Mit dem Landesdirektorium ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise dieser Bericht vorzulegen ist. Die Ermittlung und Bekanntgabe der LO-spezifischen Arbeitsmarkterfolgs-Referenzwerte erfolgt durch die BGS jeweils zu Jahresbeginn.

Spezifikation:

DWH Report – Arbeitsmarkterfolgs-Referenzliste

Region TeilnehmerInnen: AMS Landesorganisation

Austrittszeitraum: Zwei Jahre, wobei das Ende vier Monate vor dem Abfragedatum liegt

AME-relevante Austritte: mindestens 10

7.10. Teilnahmezufriedenheit

Mit der Teilnahmezufriedenheit wird die Bewertung der Maßnahme durch die TeilnehmerInnen ermittelt. Es sind alle TeilnehmerInnen zu befragen, die für mindestens 35 Tage in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Die Befragung ist einmalig am Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchzuführen und die Internetapplikation „Teilnahmezufriedenheit“ ist zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet, den TeilnehmerInnen den Zugang zur Online Befragung zu ermöglichen. Die Erhebung der Teilnahmezufriedenheit dient als Grundlage für die laufende Qualitätssicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Maßnahme.

7.11. Maßnahmenbetreuung

Auffallende Mängel in der Projektdurchführung sind an die Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Zusätzlich zu den in der Richtlinie „ALL“ unter Punkt 6.5.3 „Veranstaltungsbetreuung“ angeführten Aufgaben ist eine alternative Form der Erhebung der Teilnahmezufriedenheit im Falle der Nichtanwendbarkeit der Online-Befragung „Teilnahmezufriedenheit“ in der Regel durch Befragung der Transitarbeitskräfte vorzunehmen.

Ist vor Ende der Transitbeschäftigung keine Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt möglich, ist der Kunde/die Kundin durch die Maßnahmenbetreuung über die Notwendigkeit der unverzüglichen persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle zu informieren. Die Reaktivierung des PST erfolgt durch die PST-Betreuung.

Im Sinne des EFQM-Kriteriums 4a „Externe Partnerschaften werden gemanagt“ ist die Landesgeschäftsstelle verpflichtet, in systematischer und regelmäßiger Form eine Abstimmung mit den Projektträgern (Workshops, Trägermeetings, ...) durchzuführen.

7.12. Abwicklung im AMS-EDV System

7.12.1. Eintragungen im PST

Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist in der Betreuungsvereinbarung unmittelbar vor Eintritt in den Sozialökonomischen Betrieb festzuhalten. In der Betreuungsvereinbarung ist zu dokumentieren:

- dass die befristete Beschäftigung als Vorbereitung für ein Dienstverhältnis auf dem regulären Arbeitsmarkt dient
- die Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme (aus welcher – im Falle der Eignung – ein Übertritt in eine Transitbeschäftigung vorgesehen ist)
Erfolgt kein Übertritt in ein Dienstverhältnis, weil die Aufnahme der Transitbeschäftigung nicht sinnvoll und/oder möglich ist, ist der Kunde/die Kundin durch die Regionale Geschäftsstelle weiter zu betreuen. In der Folge ist eine neue Betreuungsvereinbarung zu erstellen.
- die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses
- die Art der voraussichtlichen Tätigkeit(en)

Im Falle einer gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung:

- dass eine Überlassung des Kunden/der Kundin an einen Beschäftigetrieb erfolgt.

Der PST-Status ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren (im Regelfall erfolgt die Statusänderung automatisch im Zuge der TAS Zu- und Abbuchung).

7.12.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- Das BAS-TF ist einzusetzen.
- Für eine Vorbereitungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Inhalte und die Überprüfung der Qualitätskriterien eine eigene Maßnahme/Veranstaltung anzulegen.
- Für eine Trainingsmaßnahme ist im Hinblick auf die Inhalte und Ziele eine eigene Maßnahme/Veranstaltung anzulegen.
- Die Anzahl der Teilnahmen und die Anzahl der Plätze sind auf Veranstaltungsebene unter „Kapazitäten“ zu erfassen.

- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen, im Zuge der Genehmigung des Projektes die Planbeträge und im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung die Istbeträge.
- Bei fremdfinanzierten Projekten, deren TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden, sind gleichfalls die Plan- und Istwerte der anderen Kostenträger zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.
- Projektverlängerungen können mit der Geschäftsfunktion „Projekt verlängern“ durchgeführt werden, ohne dass die TeilnehmerInnen auf Veranstaltungen neu gebucht werden müssen.
- Der Planwert des Arbeitsmarkterfolges ist auf der Maßnahmenbasis einzutragen.
- Wird ein Planwert für den Maßnahmenenerfolg vereinbart (optional), ist dieser auf der Maßnahmenbasis einzutragen.
- Der abgeschlossene Förderungsvertrag und alle vertragsrelevanten Unterlagen sind in das Projektunterlagencenter (PUC) zu importieren.

7.12.3. EDV-Abwicklung im Teilnahmeadministrationssystem (TAS)

- Die TeilnehmerInnen sind mittels TAS zu administrieren.
- Sämtliche TeilnehmerInnen an SÖB sind auf die entsprechende Veranstaltung zuzubuchen. Die Eintrittsbuchung in eine Vorbereitungsmaßnahme/Trainingsmaßnahme (Eintrittsgrund „Training“) bewirkt einen Statuswechsel auf SC. Mit einer erneuten Eintrittsbuchung mit Eintrittsgrund „Arbeitsaufnahme“, die den Umstieg von der Vorbereitungsmaßnahme auf Arbeitsaufnahme darstellt, wird der entsprechende PST ruhend gestellt.
- Mit Beendigung des geförderten Beschäftigungsverhältnisses ist eine Austrittsbuchung mit der Aktion ‚Maßnahmenende‘ mit dem jeweiligen Datum und Beendigungsgrund¹⁶ vorzunehmen (TN-Status „absolviert“, PST-Status bleibt ruhend).
- Liegt nach Rückmeldung des Projektträgers ein Maßnahmenabbruch bzw. ein Maßnahmenausschluss vor, ist eine Austrittsbuchung mit der Aktion ‚Abbruch‘ bzw. ‚Ausschluss‘ mit dem jeweiligen Datum und Abbruch- bzw. Ausschlussgrund vorzunehmen (TN-Status „abgebrochen“).
- Maßnahmen/Veranstaltungen (z.B. M/V Vorbereitungsmaßnahme – M/V Dienstverhältnis), die einer bestimmten Maßnahme/Veranstaltung vor- oder nachgelagert sind, sind als solche zu erfassen, da dies einerseits die Umbuchung erleichtert und andererseits die Voraussetzung dafür bildet, dass zusammengehörige Veranstaltungen als solche erkannt und als verkettete Förderperiode im DWH ausgewertet werden können.

¹⁶ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.16.

7.12.3.1. Zu- und Abbuchungen von TeilnehmerInnen

Sämtliche TeilnehmerInnen an SÖB sind auf die entsprechende Veranstaltung zuzubuchen. Die Eintrittsbuchung für ein Training (Eintrittsgrund „Training“) bewirkt einen Statuswechsel auf SC. Mit einer erneuten Eintrittsbuchung mit Eintrittsgrund „Arbeitsaufnahme“, die den Umstieg von Training auf Arbeitsaufnahme darstellt, wird der entsprechende PST ruhend gestellt.

7.12.3.2. Betreuung von Maßnahmen/Veranstaltungen im TAS

Die Maßnahmenbetreuung der TeilnehmerInnen erfolgt während der SÖB-Maßnahme durch die für die Maßnahme/Veranstaltung zuständigen MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle/Regionalen Geschäftsstelle.

Ist vor Ende der Transitbeschäftigung keine Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt möglich, ist der Kunde/die Kundin durch die Maßnahmenbetreuung über die Notwendigkeit der unverzüglichen persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle zu informieren. Die Reaktivierung des PST erfolgt durch die PST-Betreuung.

7.12.4. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

Für TeilnehmerInnen an einer Vorbereitungsmaßnahme als auch für TeilnehmerInnen an einer Trainingsmaßnahme ist ein BEMO-Förderungsfall mit dem Maßnahmentyp „SÖB-Vorbereitung“ anzulegen. Die Beihilfengewährung erfolgt jeweils entsprechend den in der aktuell gültigen Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ festgelegten Bestimmungen.

7.13. Abgrenzung zu anderen Beihilfen für denselben Förderungsgegenstand

Die gleichzeitige Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe für geförderte Transitarbeitskräfte und Schlüsselkräfte ist nicht zulässig.

Die Gewährung von Kurskosten im Rahmen der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN) für ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben gefördert werden, ist nicht möglich.

Die Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) regelt das Arbeitstraining als Individualmaßnahme. Die vorliegende Bundesrichtlinie SÖB regelt das Training für BBEN-KundInnen in Sozialökonomischen Betrieben.

8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/16-2019 (GZ: BGS/AMF/0722/9948/2019) vom 1. Juli 2020.

9. BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30. Juni 2021 zu übermitteln. Kommt es auf Grund von nicht vorhandenem Änderungsbedarf zu keiner Neuverlautbarung der Richtlinie, sind die Erfahrungsberichte im zwei Jahres Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

Die Landesgeschäftsstelle verpflichtet sich Rückmeldungen aus den anerkannten Landesverbänden in die laufende Qualitätssicherung einzubeziehen.

10. ERLÄUTERUNGEN

10.1. Zu Punkt 3.3. (EFQM)

- 4a) Partnerschaften zur Erzielung von Wertschöpfung gestalten, Kernkompetenzen von Partnern erkennen, wirksam einsetzen und gemeinsame Weiterentwicklung unterstützen.
- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller InteressenspartnerInnen laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der KundInnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

10.2. Zu Punkt 6.1. (Arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen)

KundInnen von „Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zur Wahrung der Arbeitsmarktchancen“ (BBEN)

Personen mit folgenden Voraussetzungen werden vom Deskriptor *BBEN* erfasst: Nettoarbeitslosigkeit größer 365 Tage im Geschäftsfall, sowie einer Vormerkdauer im Status AL größer 180 Tage in der Altersgruppe größer gleich 25 Jahre, ohne einer Einstellzusage im aktuellen Monat

10.3. Zu Punkt 6.2.1. (Integration in das Erwerbsleben)

Im Rahmen des Dienstverhältnisses zu absolvierende Maßnahmen sind „nur in den engen Grenzen des § 9 Abs. 2 AIVG möglich“ (VwGH Zl. 2004/08/0148). Trotz verpflichtender Teilnahme an Qualifizierungs- und Betreuungsmaßnahme – soweit diese durch den Arbeitgeber veranlasst sind – handelt es sich weiterhin um ein Dienstverhältnis, wenn

- die Maßnahmen der Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit förderlich sind bzw. im weiteren Sinne jedenfalls dem Erwerb oder der Vertiefung beruflicher Qualifikationen dienen,
- die Leistungserbringung für den/die DienstgeberIn im Vordergrund steht und diese die Maßnahmenteilnahme überwiegt und
- die Beschäftigung in ihrer Gesamtheit (also auch hinsichtlich der vom/von der DienstgeberIn veranlassten Maßnahmen) den Zumutbarkeitskriterien des § 9 Abs. 2 AIVG entspricht.

10.4. Zu Punkt 6.5. (Förderbarer Personenkreis)

Als Personen mit Produktivitätseinschränkung und/oder Vermittlungshindernissen gelten insbesondere

- Langzeitbeschäftigungslose
- Ältere
- Personen mit Behinderung, einschließlich Personen mit gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen
- Personen mit sozialer Fehlanpassung
- Arbeitsmarktferne Personen

sofern folgende Vermittlungshemmnisse vorliegen:

- Verlust sozialer Kompetenz auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit
- Mangelnde Qualifikation auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit
- Wohnungslosigkeit
- Haft
- Schulden
- Drogen
- etc.

Aus einer langen Phase ohne Beschäftigung kann auf eine eingeschränkte Vermittlungsfähigkeit geschlossen werden.

Die in einem Dienstverhältnis beschäftigten Transitarbeitskräfte sind grundsätzlich arbeitsfähig mit einer „Lücke zur Marktfähigkeit“.

10.5. Zu Punkt 6.6.3 (Verweildauer von Pensionstransitkräften)

Anstelle des Arbeitsmarkterfolges tritt das Kriterium der Amortisationsrechnung: Gegenüberstellung des Kosteneffekts (Förderaufwand des AMS) und der Entlastungseffekte (fiktive Kosten des Leistungsbezuges und allenfalls zuzüglich direkter Fiskaleffekte). Zielgruppenpersonen sind daher Personen mit relativ hohem ALG- bzw. NH-Anspruch.

10.6. Zu Punkt 6.9.2. (Beihilfenteilbetrag für den laufenden Aufwand)

Auf Grundlage der Planerfolgsrechnung errechnet sich der Förderungsbedarf (Kostenabdeckung) wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{laufender Aufwand (Personal, Sachaufwand, Wareneinsatz)} \\ - \text{ Erlöse (Eigenerlös, sonstige Erlöse)} \\ \hline = \text{ *externer Finanzierungsbedarf* } \\ - \text{ finanzielle Beteiligung anderer Kostenträger} \\ - \text{ sonstige Projekteinnahmen} \\ \hline = \text{ *AMS-Förderung für den laufenden Aufwand* } \end{array}$$

10.7. Zu Punkt 6.9.2.3. (Anerkannte Dachverbände)

Seitens der Bundesorganisation wurden bisher folgende Dachverbände anerkannt:

Arbeit plus - Soziale Unternehmen Österreich (arbeit plus) Herklotzgasse 21/3 1150 Wien	Bundesdachverband Österreichischer elternverwalteter Kindergruppen (BÖE) Neustiftgasse 119/6 1070 Wien
ASB-Schuldnerberatung Ges.m.b.H. Bockgasse 2b 4020 Linz	„Promente Austria“ Österreichischer Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit
Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen	Austrian Federation for mental health Figulystraße 32

Apollogasse 4/8
1070 Wien

4020 Linz

10.8. Zu Punkt 6.9.2.5. (Zukauf von Leistungen)

Verbundenes Unternehmen ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäß § 228 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, mit demjenigen des Förderungsnehmers konsolidiert ist; im Fall von Förderungsnehmern, die nicht unter diese Bestimmung fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Förderungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Förderungsnehmer ausüben können oder die ebenso wie der Förderungsnehmer dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

10.9. Zu Punkt 6.9.3. (Beihilfenteilbetrag für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen)

Resturlaube und Zeitguthaben aus der laufenden Abrechnungsperiode können anerkannt werden. Über die laufende Periode hinausgehende Ansprüche können nur dann anerkannt **werden, wenn die Nichtinanspruchnahme begründet und nachvollziehbar ist. Nicht förderbar** sind jene Ansprüche die auf Grund unsachgemäßer und unwirtschaftlicher Betriebsführung entstanden sind.

10.10. Zu Punkt 6.9.4. (Beihilfenteilbetrag für Abfertigungszahlungen)

Ein übergeordnetes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt z.B. vor, wenn die Schlüsselkraft in ein anderes vom Arbeitsmarktservice finanziertes Projekt wechselt und dort ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus der bisherigen Tätigkeit einbringt.

10.11. Zu Punkt 7.2.2. (Beihilfenbewilligung/Förderungsvertrag)

Eine allfällige Schließung des Sozialökonomischen Betriebes hat derart zu erfolgen, dass die optimale Betreuung der Transitarbeitskräfte bis zu deren Austritt gewährleistet ist und eine ordnungsgemäße Betriebsauflösung durchgeführt werden kann.

Rechtscharakter des Förderungsvertrages:

Ein einseitig verbindlicher Förderungsvertrag beinhaltet keine Leistungsverpflichtung des Projektträgers. Wird die geförderte Leistung erbracht, wird die Beihilfe in Höhe der anerkannten Kosten gewährt. Wird die geförderte Leistung nicht bzw. nur teilweise erbracht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Beihilfenbetrages. Die Erfüllung der Gegenleistung kann vom AMS nicht eingeklagt werden.

Vergaberechtlich unterliegen einseitig verbindliche Förderverträge nicht dem BVergG.

Wenngleich das AMS gemäß § 32 Abs. 3 AMSG für die Bereitstellung von Dienstleistungen Sorge zu tragen hat, ist es aufgrund der Erfahrungen nicht notwendig, hierfür zweiseitig verbindliche Leistungsverträge (Förder- oder Werkverträge) vorzusehen.

EU-wettbewerbsrechtlich entspricht die Übertragung und Förderung von Dienstleistungen im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben den Regeln für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ gemäß Artikel 86 Abs. 2 des EG-Vertrages.

EU-beihilfenrechtlich handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages, wobei diese jedoch – auf Grund der Gemeinnützigkeit des Trägers, des Kostendeckungsprinzips und der Prüfung der Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen – als **Ausgleichszahlung** [für bestimmte mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Einrichtungen] mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und nicht notifizierungspflichtig ist.

10.12. Zu Punkt 7.6. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Grundsätze für die Durchführung der Abrechnung

Zu prüfen ist in erster Linie der förderbare Vorgang, d.h. die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschäftigungsverpflichtung.

Ein Virement zwischen den einzelnen Beihilfenteilbeträgen kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Landesgeschäftsstelle erfolgen.

Sollten größere Abweichungen vorliegen, sind diese vom Projektträger zu begründen. Seitens der Landesgeschäftsstelle sind diese Begründungen auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Eine belegsmäßige Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann aber auch, sofern dies zweckmäßig erscheint, ohne Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Beihilfen durchgeführt werden.

Nicht verwendete bzw. als nicht widmungsgemäß verwendet anerkannte Beihilfenteilbeträge sind zurückzuerstatten bzw. mit der Beihilfe des Folgejahres gegenzurechnen.

10.13. Zu Punkt 7.6. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb hat die mit dem Sozialökonomischen Betrieb in Zusammenhang stehenden tatsächlichen Erträge und Aufwände zu enthalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss übereinzustimmen. Die endgültige Höhe des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb darf insgesamt die Differenz zwischen den gesamten Erlös und dem Gesamtaufwand nicht übersteigen.

10.14. Zu Punkt 7.6. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen hat die tatsächlich entstandenen Investitionskosten zu beinhalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss übereinzustimmen.

10.15. Zu Punkt 7.6. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf erfolgt im Rahmen der Endabrechnung des laufenden Aufwandes (siehe Punkt 6.9.56.) und hat den tatsächlich entstandenen Betriebsmittelbedarf zu beinhalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss übereinzustimmen.

10.16. Zu Punkt 7.12.3. EDV-Abwicklung im Teilnehmendadministrationssystem (TAS)

TAS BEENDIGUNGSGRÜNDE BEI SÖB		
1. Eintritt	Maßnahmenende bei Eintritt Training	Maßnahmenende bei Eintritt Arbeitsaufnahme
Aktion: Eintritt	Aktion: Maßnahmenende	Aktion: Maßnahmenende
Grund: <i>Arbeitsaufnahme Training</i>	Grund: positiv Training negativ Folgemaßnahme Arbeitsaufnahme Inland Arbeitsaufnahme Ausland	Grund: pos. Arbeitsaufnahme negativ Folgemaßnahme Arbeitsaufnahme Inland Arbeitsaufnahme Ausland
<i>Arbeitsaufnahme:</i> Person tritt unmittelbar in SÖB/GBP-DV ein	<i>positiv Training:</i> Person tritt in ein Transit-DV im selben Beschäftigungsprojekt ein	<i>pos. Arbeitsaufnahme:</i> Person kehrt nach VWD Transit-DV zurück zum AMS, hat aber das Maßnahmenziel erreicht.
<i>Training:</i> Person beginnt SÖB/GBP mit einer Vorbereitungsmaßnahme	<i>negativ:</i> Person kehrt nach VWD Vorbereitungsmaßnahme zurück zum AMS	<i>negativ:</i> Person kehrt nach VWD Transit-DV zurück zum AMS, hat aber das Maßnahmenziel NICHT erreicht.
	<i>Folgemaßnahme:</i> Person tritt in eine weitere MN (z.B. Qualifizierung, anderes Beschäftigungsprojekt,...) ein	<i>Folgemaßnahme:</i> Person tritt in eine weitere MN (z.B. Qualifizierung, anderes Beschäftigungsprojekt,...) ein
	<i>Arbeitsaufnahme Inland:</i> Person nimmt nach VWD in der Vorbereitungsmaßnahme Arbeit im Inland auf	<i>Arbeitsaufnahme Inland:</i> Person nimmt nach VWD im Transit-DV Arbeit im Inland auf
	<i>Arbeitsaufnahme Ausland:</i> Person nimmt nach VWD in der Vorbereitungsmaßnahme Arbeit im Ausland auf	<i>Arbeitsaufnahme Ausland:</i> Person nimmt nach VWD Transit-DV Arbeit im Ausland auf

11. ANHANG

- Begehren
- Muster-Betriebskonzept
- Planerfolgsrechnung/Endabrechnung
- Muster-Förderungsvertrag